Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

245 (7.9.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, № 70. den 7. September.

Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Montag, den 5. September 1842 unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

(Fortsetzung.)

Trefurt: Der Gegenstand hat jedenfalls durch die vom Hrn. Finanzminister vorgelegten Akten und den neuen Vortrag der Budgetkommission an Klarheit gewonnen, und ich hoffe, daß die Kammer sich in der Lage befindet, endlich heute die Sache definitiv, und zwar zum Vortheil der Stadt Karlsruhe, zu erledigen.

Ich gebe dem Herrn Berichterstatter zu, daß das Kirchenbauedikt auf vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, daß also von einer Servitutberechtigung der Stadt, als Eigenthümerin der Thore, gegen die Domänenkasse keine Rede seyn kann; ich meines Orts spreche aber eine solche Dienstberechtigung der Stadt keineswegs an; ich behaupte dagegen: es liegt im Interesse der Staatskasse, und somit auch der Kammer, das Staatsministerialreskript von 1828 nebst dessen Grundlagen als einen bindenden Vergleich der Stadt gegenüber zu handhaben; denn wenn dies nicht geschieht, wenn jene Uebereinkunft zwischen der Stadt und den Staatsbehörden nicht bindend ist, so wird eben die Stadt auf den ursprünglichen Zustand zurücktreten, sie wird nach wie vor jede Verbindlichkeit in Abrede ziehen, zur Wiedererbauung von Thoren beizutragen, welche nicht sie, sondern der Staat erbaut hat, welche nicht ihr, sondern des Staats Eigenthum sind, welche sie nicht braucht, und durch einfache Schlagbäume entbehrlich machen kann.

Will sich also die Kammer nicht an die Uebereinkunft von 1828 halten, so wird der Erfolg seyn, daß der Staat seine Thore in hiesiger Stadt ganz bauen muß.

Ich stelle demnach den Antrag auf Verwilligung der Position.

Mördes stimmt für den Kommissionsantrag, indem er bemerkt, der Abg. Trefurt habe sich eine petitio principii zu Schulden kommen lassen, dadurch, daß er als bewiesen angenommen, was erst zu beweisen sey, nämlich die Existenz eines Rechtstitels für die Stadt Karlsruhe. Jeder Rechtstitel müßte sich auf eine Urkunde über die Verpflichtung des Staats stützen, diese sey aber nirgends nachzuweisen; ein bloßes Herkommen aber, eine bloße Thatsache begründe noch keinen Rechtsanspruch. Die Frage sey, ob aus den zunächst zwischen der Regierung und der Stadt gepflogenen Verhandlungen ein Rechtstitel für letztere hervorgehe. Was nun die Kompetenz des Staatsministeriums als höchster Verwaltungsbehörde betreffe, so gebe er sie zu; es frage sich aber, in welchem Verhältniß dasselbe von seinem Rechte Gebrauch gemacht habe. Das Staatsministerium habe nun, als die Sache angeregt worden, zuerst die Ansicht der untern und Mittelbehörden vernommen; diese aber könnten eben auch nur als Ansichten gelten, und nie einen Rechtstitel begründen oder schaffen, da in den Akten sich durchaus nichts finde, was für eine Rechtsverbindlichkeit des Staats spreche.

Goll: An den neueren juristischen Erörterungen über die fatale Mühlburgerthor-Angelegenheit vermag ich von meinem Standpunkte aus keinen Antheil zu nehmen; gleichwohl will es mich aber bedünken, als wenn sich mit mehr Fug eine solche Ausführung im entgegengesetzten Sinne vorbringen lassen möchte, indem die von dem Hrn. Finanzminister und von dem Abg. Trefurt für die Sache entwickelten Bemerkungen mir jedenfalls erheblicher zu seyn scheinen.

Ich halte mich daher nur an die Budgetkommission, weil die ehemalige, vor 15 Monaten bestandene Kommission die fragliche Position ohne alle Erinnerung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen, die heutige aber sie mit beinahe allen Stimmen verworfen hat.

Dies ist der Hergang der Sache in den erwähnten Kommissionen, und Niemanden wird es befremden, wenn ich über den dermaligen Beschluß in hohem Grade erstaunt bin, weil ich doch wahrlich annehmen darf, daß jede Budgetkommission Alles, was man ihr von der Regierung vorlegt, mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit prüfen werde.

Die Staatsministerialakten sind mir unbekannt, so viel weiß ich aber bestimmt, daß die Organe der Stadt — Gemeinderath und Ausschuß — stets ihre Schuldigkeit gethan, und die Baupflicht und Unterhaltung der Thore auf Rechnung der Stadt niemals zugegeben haben.

Unter diesen Verhältnissen kam im Jahr 1828 der schon in der Freitagssitzung von mir erwähnte Vergleich zwischen den obersten Staatsbehörden und der Stadt zu Stande, in Folge dessen heute, sowie im Jahr 1831, derlei Positionen im Budget aufgenommen sind; auch wurden von der damaligen Kammer die Kosten für den Neubau des Karlsthors bewilligt.

Wenn nun auch nicht unmittelbar an den Thoren herrschaftliche Gefälle erhoben werden, so wird doch Niemand in Abrede ziehen, daß an denselben eine Kontrolle hiefür absolut nothwendig ist, und daß folglich dort der Staat ein Interesse zu überwachen hat, dessen Aufwand man der Stadt aus Gründen des Rechts und der Billigkeit unmöglich zumuthen kann.

Ich vertraue auf die Gerechtigkeitsliebe der Kammer, und zweifle nicht, daß sie die fragliche Position bewilligen werde.

Junghanns stellt den Antrag, die Summe für diesmal noch zu bewilligen, aber für künftig nichts mehr.

Bader: Die Sache sey einfach. Entweder gebe das Staatsministerialreskript einen Anspruch oder nicht. Im letzteren Falle kehre die Sache dann zurück in den Stand vor dem Jahr 1828, und hier sey nachgewiesen, daß die Thore in Karlsruhe von jeher von der Domänenkasse gebaut und unterhalten worden seyen. Die Stadt habe damals erklärt, sie brauche keine Thore, daß aber die bestehenden Eigenthum des Staats seyen; er möge machen, was er wolle, der Stadt genügten statt der Thore auch Schlagbäume. Welcher Richter in der Welt könne nun die Stadt Karlsruhe verfällen, ein neues Thor zu bauen? Entstehe ein Rechtsstreit, so müsse der Richter die ganze Baulast auf die Staatskasse wälzen. Aus diesem Grunde stimme er für Bewilligung der Summe.

Sander: Die Frage hier sey eigentlich nicht die, ob ein Rechtstitel bestehe und ein Vergleich zu machen sey, sondern der Fall sey der, daß Gelder aus der Staatskasse zum Bau des Thors verwendet worden seyen, also Gelder nicht aus dem Domänenfond, sondern aus Steuern; und hier frage sich: kann das Staatsministerium Lasten auf die Steuerkasse übernehmen und Vergleiche schließen? Er läugne dieses, denn ein solcher Vergleich könne nur mit Zuziehung der Stände geschlossen werden, da sie das Recht der Steuerbewilligung hätten, und ohne sie keine Ausgabe gemacht werden könne, die aus Steuern bezahlt werde. Ob Schritte gegen das Staatsministerium zu thun seyen, werde davon abhängen, ob die Kammer die Summe verwillige oder nicht.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. Sander habe einen exorbitanten Satz behauptet, nämlich den, daß die Regierung nicht befugt sey, Vergleiche einseitig abzuschließen, die Einfluß auf die Steuern, d. h. ihre Verwendung hätten. Diesen Satz müsse er laut widersprechen; auch geschehe in jedem Jahre das Gegentheil bei so manchen Prozessen und Vergleichen, die der Staat führe und abschließe. Was solle auch aus der Administration werden, wenn der Staat dieses Recht nicht hätte? Der Herr Abg. Sander habe ferner einen Unterschied zwischen der Domänen- und der Staatskasse gemacht, allein die Einnahmen aus den Domänen flößen auch in die Staatskasse; nur der Ordnung wegen führe man besondere Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der ersteren, die Kassen seyen nicht getrennt.

Knapp: Die Ansprüche der großen Städte und der Universitäten seyen im steten Steigen, und sie hätten sich daher auch seither in ihren Forderungen wechselseitig unterstützt; heute aber sey dieß nicht der Fall, indem die Abg. von Mannheim nicht harmonirten mit denen von Carlsruhe. Was die Unterstützungen in früheren Zeiten betreffe, so mochten sie damals in den Verhältnissen begründet gewesen seyn, allein diese hätten sich geändert, und mit ihnen könnten auch jene aufhören. Es sey endlich einmal an der Zeit, alle diese Forderungen der Städte an den Staat einer Untersuchung zu unterwerfen, damit sich zeige, welche gegründet seyen, welche nicht. Für jetzt trage er daruuf an, die Summe für Carlsruhe zu bewilligen mit der Bedingung, daß auf dem nächsten Landtage eine den Rechtsansprüchen der Städte an die Staatskasse erörternde Vorlage gemacht werde.

Schaaf erklärt sich im Wesentlichen für Verwilligung der Summe, ohne aber damit eine Rechtsverbindlichkeit des Staats anzuerkennen und stelle darauf den Antrag. Nachdem noch die Abg. Trefurt, Mördes und Andere wiederholt gesprochen, nimmt zum Schluß der Berichterstatter das Wort, um den Kommissionsantrag zu vertheidigen. Der Abg. Goll habe geäussert, er sey in Erstaunen gerathen, als im Jahr 1841 die Budgetkommission in ihrem Bericht sich für Verwilligung der Summe ausgesprochen, er, der Berichterstatter dann in der Kammer den Antrag gestellt, die Sache auf den nächsten Landtag zu vertagen. Allein diesen Antrag habe er auch erläutert; man habe damals aus Mangel an Zeit die Akten nicht einsehen können, und in Erwägung der Wichtigkeit der Sache habe er statt blind zu bewilligen, sich eines Bessern besonnen und lieber auf Vertagung angetragen. Es sey kein Grund vorhanden, zu Gunsten Carlsruhes Ausnahmen von der allgemeinen Regel zu machen, zumal da bei den Thorbauten hier mitunter unnöthiger Luxus getrieben werde. Was den Kammerbeschluß von 1831 betreffe, so hätten sich damals schon viele Stimmen gegen das Karlsthor erhoben, und nur eine Majorität von 5 Stimmen habe am Ende dasselbe bewilligt.

Was das Theater in Mannheim betrifft, so beruhe der Staatsbeitrag auf Verträgen; hier handle es sich aber weder vom Theater noch den Armen der Stadt Mannheim, sondern von einem Thore. Was Kompetenz des Staatsministeriums betreffe, so bestreite er ihm die Befugniß, fortdauernde Lasten auf die Steuerpflichtigen zu wälzen, ohne Zustimmung der Kammern. Ein Vergleich sey jenes Ministerialreskript nicht zu nennen, sondern ein Reskript zu Gunsten der Stadt Carlsruhe; erkenne man die Rechtsverbindlichkeit dieses Staatsministerialreskriptes an, so könne man auch nichts dagegen einwenden, wenn durch ein anderes einmal alle Stadtthore des ganzen Landes auf die Staatskasse übernommen würden. Inzwischen sey der Bau des fraglichen Thores begonnen und ausgeführt worden, sogar unter den Augen der Stände, die doch nichts verwilligt gehabt hätten. Bei den Nachweisungen werde später die Regierung ihre Berechtigung nachzuweisen haben und die Kammer dann entweder nachbewilligen oder eine weiteren Beschluß fassen.

Bei der Abstimmung wurden die Kommissionsanträge angenommen mit 29 gegen 27 Stimmen.

Finanzminister v. Böckh macht hierauf folgende Vorlage:

Hochgeehrte Herren!

1) Wie seit einer Reihe von Jahren, haben wir auch das Budget für die letzte Periode, 1839 und 1840, an die sich wegen Veränderung des Rechnungstermins das halbjährige vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 anschloß, in der Art aufgestellt, daß jedes Jahr ein nicht unbedeutender Ueberschuß erwartet werden konnte, und auch wirklich eingetreten ist.

Es lagen darin die Mittel für die Deckung der unvermeidlichen Ueberschreitungen in der jeweils laufenden Budgetperiode, vorzüglich aber zu Deckung der ausserordentlichen Ausgaben der jeweils folgenden.

2) Seit einer Reihe von Jahren haben diese Ueberschüsse keine andere Bestimmung erhalten; auch an diesem Landtag hat Ihnen die Regierung vorgeschlagen, die Betriebsfondsüberschüsse, welche sich am 1. Januar 1842 auf 1,546,939 fl. beliefen, zu Deckung der ausserordentlichen Ausgaben der laufenden Budgetperiode zu verwenden. So wurde es bisher gehalten.

3) Bereits bei Vorlage des Gesetzes über die Kontrahirung eines Anlehens für den Eisenbahnbau, wo ich mich veranlaßt sehen mußte, über die Lage unserer Finanzen im Allgemeinen zu sprechen, habe ich Ihnen geäussert, daß wir für die künftige Budgetperiode einen angemessenen Ueberschuß erwarten könnten, wenn die Einnahmenbudgets unverändert bleiben, daß wir aber, im entgegengesetzten Falle, eine entsprechende Deckung zu Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben der künftigen Periode in Anspruch nehmen müßten, damit nicht durch das gegenwärtige Budget der Keim zu künftigen Verlegenheiten, die nur durch ausserordentliche Steuern beseitigt werden könnten, gelegt werde.

4) Dieser Fall ist eingetreten. Wir gingen von dem bisherigen System, die Einnahmensätze des Budgets zu bestimmen, ab, und nahmen ein anderes an, das System, die Größe der Einnahme der wirklich zu erwartenden so nahe als möglich zu rücken. Eine natürliche Folge dieses neuen Systems ist, daß wir nach der Gunst oder Ungunst der Zeitverhältnisse eben so leicht einen Revenüenrückschlag als einen Ueberschuß zu erwarten haben; eine natürliche Folge dieses Systems ist, daß die Revenüenüberschüsse in der bisherigen Größe nicht mehr zu erwarten sind; daß wir zur Deckung der unvermeidlichen Ueberschreitungen in der laufenden Budgetgeriode, und für die ausserordentlichen Ausgaben der nächsten eines nicht nicht unbedeutenden Reservefonds bedürfen.

5) Würde nicht jetzt schon darauf Bedacht genommen, so müßten wir in der nächsten Periode auf alle ausserordentlichen Verwendungen verzichten, oder die Mittel dazu durch ausserordentliche Steuern aufbringen.

Die erste Alternative darf nicht eintreten. Ausserordentliche Ausgaben sind und werden in jedem Jahr nothwendig seyn, wenn wir nicht in allen, zum Wohl des Landes bestehenden Anstalten statt vorwärts rückwärts kommen wollen.

Die zweite Alternative soll nicht eintreten, so lange es nur immer vermeidlich ist, und noch sind wir in dem Fall, dieses für die nächste Periode wahrscheinlich vermeiden zu können, wenn wir die disponibeln Mittel zu Rath halten, über die Gegenwart die Zukunft nicht vergessen.

6) Eben so unvermeindlich ist eine Summe für die Ueberschreitung der budgetmäßigen Ausgaben, und für diejenigen Ausgaben, welche sich im Laufe der Budgetperiode ergeben dürften, und nicht vorherzusehen sind.

7) Zu diesem doppelten Zweck sind wir von Seiner königl. Hoheit dem Großherzog gnädigst beauftragt, Ihnen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, nach dem in das ausserordentliche Budget ein Reservefond von 650,000 fl. für jedes Jahr aufgenommen werden soll, nämlich 500,000 fl. für ausserordentliche Ausgaben, und 150,000 fl. zu Deckung der unvermeidlichen Ueberschreitungen.

Der Gesetzesentwurf lautet folgendermaßen:

Einziger Artikel. Zur Deckung unvermeidlicher Ueberschreitungen in der laufenden Budgetperiode, und zur Deckung der ausserordentlichen Ausgaben der nächsten Budgetperiode ist ein Reservefond von jährlichen 650,000 fl. unter den ausserordentlichen Ausgaben der Jahre 1842 und 1843 nachträglich aufzunehmen.

8) Wenn wir die ausserordentlichen Ausgaben früherer Budgetperioden betrachten, so erscheint eine jährliche Summe von 500,000 fl. sehr unbedeutend. Wir wollen nur der zwei letzten erwähnen.

In der Budgetperiode 1837 und 1838 haben die ausserordentlichen Ausgaben nach den Rechnungen betragen . . . . . 2,131,571 fl.,
in der Budgetperiode 1839 und 1840 . 1,689,350 fl.,
in vier Jahren 3,820,930 fl.,
also jährlich 955,232 fl., über 400,000 fl. mehr, als wir beantragen.

Darunter ist kein Kreuzer für die Eisenbahn begriffen.

9) So bedeutend auch der Aufwand für diese jetzt ist, so darf er doch nicht die Veranlassung seyn, alle ausserordentlichen Ausgaben für andere Zwecke einzustellen. Die Regierung findet sich vielmehr aufgefordert, diejenigen Gegenden des Landes, welche an den Vortheilen der Eisenbahn nur indirekt Theil nehmen, und doch in gleichem Maaße, wie die Gegenden, welche sie durchzieht, die Last der Ausgaben tragen müssen, durch anderweite Verwendungen zu ihrem Besten zu entschädigen.

Auch Sie, meine Herren, werden dies billig finden, denn die Gerechtigkeit fordert, nicht nur die Lasten, sondern auch die Vortheile, die damit erreicht werden können, verhältnißmäßig auszutheilen.

10) Zu Deckung der Ueberschreitungen ist eine Summe von 150,000 fl. ebenfalls höchst unbedeutend.

Wir wissen zwar wohl, daß man uns anmuthet, alle Budgetsätze streng einzuhalten. Ich bin ein Feind jeder willkürlichen Ueberschreitung des Budgets; es gibt aber auch unvermeidliche — es gibt Ausgaben, die gar nicht vorzusehen sind, weil sie erst im Lauf der Budgetperiode entstehen, früher nicht geahnet, jedenfalls ihrem Betrag nach nicht konstatirt werden können.

Wenn auch die ausserordentlichen Ausgaben und die Lasten und Verwaltungskosten um keinen Kreuzer überschritten werden, oder sich durch entsprechende Einnahmen und Ersparnisse ausgleichen, so ist doch der in Anforderung kommende Betrag eher als unzulänglich als zu hoch anzusehen. Ich will dies nicht näher ausführen. Ihr eigener Etat, meine Herren, gibt Ihnen an jedem Landtage die Ueberzeung, daß man nicht alle Budgetpositionen genau berechnen kann. Wenn, wie leider zu fürchten, die Brod- und Fourragepreise sich lange Zeit auf dem gegenwärtigen Stand halten sollten, so werden wir bei dem Militäretat allein in der gegenwärtigen Budgetperiode eine Ueberschreitung von 150,000 fl. zu erwarten haben.

Auch wegen des Festungsbaus ist kein Kreuzer vorgesehen, obgleich nach Umständen daraus eine Ausgabe von mehr als 200,000 fl. hervorgehen kann. Auch für die Mainkorrektion wird im Lauf der Budgetperiode eine nicht vorgesehene Ausgabe kaum zu vermeiden seyn. Diese Beispiele werden Ihnen genügen.

11) Die Deckungsmittel für den Reservefond von 1,300,000 fl. müssen wir in den Ueberschüssen des Budgets suchen, die entstanden sind durch Erhöhung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben, und in den Ueberschüssen, deren wir uns im Lauf der Budgetperiode noch zu erfreuen haben möchten. Da diese Deckungsmittel indessen nach dem vorgenommenen Budgetabschluß nicht ganz hinreichen, so ist in den Etat statt des Reservefonds von einer Million für die ausserordentlichen Ausgaben nur der disponible Rest mit 985,630 fl. aufgenommen worden.

12) Der Ueberschuß des ordentlichen Budgets beträgt nach dem anliegenden summarischen Hauptfinanzetat . . . . . 802,425 fl.
jährlich circa 400,000 fl.

Er beträgt weiter, wegen des wahrscheinlichen Anwachsens der Revenüen von jährlichen 150,000 fl., in der Budgetperiode . . . . . 450,000 fl.

Zusammen: 1,252,425 fl.

Wenn die Zeit nicht drängte, so würden wir speziell angeben, wie die Summe des Ueberschusses zusammengesetzt ist.

Eitel scheint uns jedenfalls die Hoffnung, auf einen weiteren Betriebsfondsüberschuß als den angenommenen zu rechnen, weder durch Erhöhung der Einnahmen, noch durch Ersparnisse an den Ausgaben.

Das Finanzministerium hat die Nettorevenüen des Budgets von 1839 und 1840 für 1841 und 1842 um 838,452 fl. erhöht. Durch das gegenwärtige Budget werden sie um weitere 685,002 fl. erhöht, sie sind also gegen 1839 und 1840 um 1,523,454 fl. für die Budgetperiode gesteigert, auf einen Betrag, der wahrscheinlich ein Maximum ist.

Betrachtet man die einzelnen Etats, so findet man auch darin keine Hoffnung auf weitere erhebliche Revenüenüberschüsse. Die direkten Steuern gewähren solche nur in unbedeutendem Betrag. Das neueste Kataster zeigt gegen die Budgetsätze nur ein Plus von 13,166 fl. Die indirekten Steuern haben im letzten halben Jahre des vorigen, und im ersten des gegenwärtigen Jahres 110,303 fl. weniger ertragen, als der neueste Budgetsatz. Der Forstetat ist hoch gespannt. Von dem Domänenetat in diesem Jahre einen Ueberschuß zu erwarten, wäre mehr als gewagt. Der Salinenetat wird nur ein unbedeutendes Plus abwerfen, das schon in Rechnung ist; die Berg- und Hüttenverwaltung wird die Mehreinnahme von 116,044 fl. gegen die früheren Budgets zum Theil auf Kosten des Betriebsfonds liefern, daher bei diesem unter den gegenwärtigen höchst ungünstigen Konjunkturen sehr wahrscheinlich ein Rückschlag zu erwarten ist. Wie sich der Zolletat halten dürfte, läßt sich in keiner Weise voraussagen. Mit großer Wahrscheinlichkeit läßt sich aber voraussehen, daß sich die Mehrausgaben auf jährlich 150,000 fl. nicht werden beschränken lassen.

Die Minderung der Ausgaben des eigentlichen Staatsaufwands, welche die Budgetkommission zu bewirken im Stande war, sind zwar mit 78,274 fl. im Vergleich mit dem Totalaufwand von 18,752,351 fl. unbedeutend, denn sie betragen nur $^{42}/_{100}$ Prozent, indeß sind noch manche darunter, welche sich nicht werden realisiren lassen.

Unter diesen Verhältnissen ist klar, daß es in der That leichtsinnig wäre, über die momentanen Ueberschüsse zu einem anderen Zweck, als dem vorgeschlagenen, zu disponiren, zu dem Zweck, die Ordnung des Finanzhaushalts in der nächsten Budgetperiode zu sichern und die Unterthanen gegen neue Steuern oder gegen Erhöhung der bestehenden.

Unmöglich wäre es der Regierung, jetzt weitere Ausgaben vorzuschlagen.

Sie kann und darf nicht nach der Popularität des Augenblicks geizen. Sie muß in die Zukunft schauen. Sollte sich durch günstige Ergebnisse der Betriebsfond über den Betrag erheben, den unsere Berechnung in Aussicht stellt, nun so wird es nicht an Gelegenheit fehlen, ihn nützlich zu verwenden, aber vorher muß man den Fonds haben, über den man disponiren will, und und sich eher auf widrige Zufälle gerüstet halten, als der Gefahr aussetzen, diese durch Vertrauen auf Glück und Zufall herbeizuführen.

So, meine Herren, verlangt es die Klugheit, der Sie gern Gehör schenken werden.

Es wurde ferner der Bericht des Abg. Helbing, die Verhältnisse der Weinproduktion betreffend, diskutirt.

Finanzminister v. Böckh bemerkt zum ersten Antrag der Kommission, daß er der Gesetzgebung des Zollvereins zuwiderlaufe (er beantragt nämlich, daß vom ausländischen Wein ausser dem Eingangszoll auch die Konsumtionssteuer desjenigen Staates erhoben werden solle, der ihn beziehe. Diese Steuer solle alsdann nicht in die gemeinschaftliche Zollkasse fallen, sondern dem Staat zu gut kommen, in dem der Verbrauch des Weines statt habe).

2. Antrag: Die Nachtheile zu entfernen, welche aus dem Mangel an wohlfeilen Transportmitteln und aus der allzuhohen und unzweckmäßigen Besteuerung des Weines für die Weinkonsumtion und den Weinverkehr erwachsen.

Gegen diesen Antrag hat der Herr Finanzminister nichts einzuwenden. Aenderungen in der Steuergesetzgebung würden aber nur erfolgen auf Antrag der Stände; ergreife die Regierung die Initiative, so mache sie es Niemanden zu Dank; die Erleichterten nähmen es hin, ohne es ihr zu danken, die Beschwerten äusserten ihre Unzufriedenheit. Sander und Rindeschwender nehmen das Interesse der Weinproduzenten in Schutz; Reichenbach spricht für bessere Verbindungen und Wege als Förderungsmittel des Absatzes.

3. Antrag. Die Petitionen der Gemeinde Grenzach und der Gemeinden des ehemaligen Main- und Tauberkreises dem großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen. Alle 3 Anträge werden angenommen.

(Schluß folgt.)

Druck und Verlag von C. Macklot.